



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-242/043/RP28/3471/2017-10
C. Sa.

Wien, 26.06.2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Landesrechtspfleger Mag. Fahrngruber über die Beschwerde des Herrn C. Sa. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ... für den ... Bezirk, vom 26.01.2017, Zl. MA 40 - SH/2017/01218988-001, mit welchem der Antrag vom 16.01.2017 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß §§ 4, 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG in der geltenden Fassung abgewiesen wurde, nach öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGGV wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.
- IIa. Dem Beschwerdeführer werden folgende Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt:
 - von 16.01.2017 bis 31.01.2017 € 88,46
 - von 01.02.2017 bis 30.09.2017 € 211,10
 - von 01.03.2017 bis 31.03.2017 € 143,24
 - von 01.04.2017 bis 30.04.2017 € 165,86
 - von 01.05.2017 bis 31.05.2017 € 143,24
 - von 01.06.2017 bis 30.06.2017 € 165,86
 - von 01.07.2017 bis 31.07.2017 € 143,24
 - von 01.08.2017 bis 31.08.2017 € 143,24
 - von 01.09.2017 bis 30.09.2017 € 165,86

II b. Dem Beschwerdeführer wird für den über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinausgehenden Bedarf eine Mietbeihilfe zuerkannt:
ab 01.02.2017 bis 30.09.2017 pro Monat je € 48,04

A. Zum Gang des Verfahrens

1. Am 16.01.2017 brachte Herr C. Sa., geboren 1957, österreichischer Staatsbürger, einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen nach dem WMG und auf Zuerkennung einer Mietbeihilfe ein. Nach Prüfung des Antrages stellte die zuständige Behörde fest, dass der Antragsteller Versicherungsverträge mit einem Rückkaufwert von € 31.268,07 abgeschlossen hat und wies die Behörde den Antrag durch Bescheid vom 26.01.2017 ab.

2. Begründend führte die Behörde aus, dass die Versicherungsverträge ein Vermögen darstellen, das gemäß § 12 WMG auf die Mindeststandards anzurechnen sei und das den Vermögensfreibetrag gemäß § 4 WMG-VO übersteige, und sei daher auf Dauer unveränderter Verhältnisse die Zuerkennung von Leistungen nicht möglich.

3. Gegen diesen Bescheid brachte der nunmehrige Beschwerdeführer (in der Folge kurz: BF) Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ein und führte Folgendes aus:

„Die in ihrem Bescheid abgewiesene Zuerkennung der Mindestsicherung beruft sich auf das vorhanden sein eines Geldbetrages von insgesamt EUR 31.268,07. Man hat mich aber nur darauf hingewiesen, dass die Versicherungen aufgelöst werden müssen, aber nicht, dass ich einen Nachweis über den Verbleib des Geldes bringen muss.

Dieses Geld habe ich Großteils dazu verwendet, um meine Schulden, die sich bis dato für meine Übersiedlung und div. Mehrausgaben angehäuft haben, zurück zu bezahlen. Diese Beträge kann ich mit Rechnungen und Kostenaufstellungen in der Höhe von EUR 29.571,49 belegen. Mein Begehren ist es deshalb, diesen Bescheid zu widerrufen und meinem Antrag zur Mindestsicherung zu zulassen.“

4. Am 21.04.2017 und am 08.06.2017 fand am Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der BF teilnahm, die belangte Behörde verzichtete auf die Teilnahme. In der Verhandlung vom 08.06.2017 wurde der Zeuge Herr S. gehört, der zusammengefasst Folgendes aussagte:

Er ist mit dem BF verwandt und verdient pro Monat ca. € 4.000,-- netto. Er habe die Situation seines Bruders verfolgt (Rauswurf durch die Kinder aus dem eigenen Lokal, Räumung der Wohnung) und hat ihm für die Einrichtung der neuen Wohnung Geld geborgt, glaublich € 20.000,--. Zusätzlich habe er monatlich mit etwa € 500,-- zusätzlich unterstützt (etwa 1 Jahr lang). Er habe auch die Kautions für die neue Wohnung (€ 6.225,44) übernommen. Das Geld wurde dann aus den Versicherungserlösen zurückgezahlt.“

In der Verhandlung hat der BF Unterlagen zu den Versicherungen, der Wohnungskautions sowie die Kontoauszüge des halben Jahres vorgelegt.

B. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

B 1. Gesetzliche Bestimmungen:

5. Gemäß § 4 Abs. 1 WMG hat Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich (§ 4 Abs. 2 WMG).

6. Gemäß § 7 Abs. 1 WMG haben volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs haben. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

7. Gemäß § 8 Abs. 1 WMG erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten. Für Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) erreicht haben und für volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

8. Zu Folge § 8 Abs. 2 WMG betragen die Mindeststandards:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung
 - a) für volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben;

- b) für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach Z 3 oder Z 4 (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) eine Bedarfsgemeinschaft bilden;
 - 2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 leben;
 - 3. 50 vH des Wertes nach Z 1
 - a) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4;
 - b) für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4;
 - 4. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3.
9. Gemäß § 9 Abs. 1 WMG wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.
10. Die Mietbeihilfe ist, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:
- 1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3.
 - 2. Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.
 - 3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen:
 - a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;
 - b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;
 - c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

Die Mietbeihilfenobergrenzen werden pauschal nach Maßgabe der in der Wohnung lebenden Personen und der angemessenen Wohnkosten unter Berücksichtigung

weiterer Beihilfen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt (§ 9 Abs. 3 WMG).

11. Auf die Summe der Mindeststandards ist das verwertbare Vermögen von anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen (§ 12 Abs. 1 WMG).

12. Gemäß § 4 Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 2016 - WMG-VO 2016 ist ein Vermögensfreibetrag von € 4.188,79 zu berücksichtigen.

13. Gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG beträgt der Mindeststandard für das Jahr 2017 € 844,46

14. § 28 VwGVG lautet: Abs. 1. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Abs. 2: Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

15. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

16. Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen. Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden (§ 29 Abs. 1 und 2 VwGVG).

B 2. Das Verwaltungsgericht hat folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt:

16. Der BF, Herr C. Sa. ist österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Wien und berechtigt, Leistungen nach dem WMG zu beziehen. Er verfügt über ein Taggeld von € 22,62 (AMS) und erhält eine monatliche Wohnbeihilfe von € 175,--.

17. Der BF hat im Jahr 2016 aus aufgelösten Versicherungsverträgen insgesamt € 31.268,07 eingenommen. Ab Oktober 2016 hat der BF an Verwandte geborgtes Geld im Ausmaß von mehr € 30.000,-- nachweislich zurückgezahlt.

18. Diese Ergebnisse beruhen auf der Einsicht in die bezughabenden Verwaltungsakten der Behörde und des Verwaltungsgerichtes Wien sowie auf den Ergebnissen des Beweisverfahrens.

B 3. In rechtlicher Hinsicht wurde dazu erwogen:

19. Der BF ist österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Wien und daher berechtigt, Leistungen nach dem WMG zu beziehen, der entsprechende Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und Mietbeihilfe wurde am 16.01.2017 eingebracht. In diesem Verfahren war die Frage zu klären, ob er über Vermögen verfügt (aufgelöste Versicherungsverträge) und daher von einem Leistungsbezug ausgeschlossen ist.

20. Zu diesem Zweck wurde – neben der Vorlage konkreter Unterlagen – auch Herr S. als Zeuge gehört. Dieser Zeuge hat sehr überzeugend und glaubhaft dargelegt, dass er dem BF Geld geborgt hat. In der Verhandlung vom 08.06.2017 wurden folgende geborgte Summen belegt: € 20.000,-- zwecks Einrichtung der neuen Wohnung (Mietvertrag im Jahr 2015 abgeschlossen), monatliche Unterstützung von € 500,-- ein Jahr lang, € 6.225,44 als Genossenschaftsbeitrag (Juli 2015).

21. Der Zeuge S. hat weiters bestätigt, dass diese Summen vollständig zurückbezahlt wurden. Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht daher fest, dass der BF nicht mehr über relevantes Vermögen verfügt. Der vorgelegte Kontoauszug weist ein Guthaben von € 89,19 aus.

22. Für das Verwaltungsgericht Wien steht daher fest, dass der BF zwar im Jahr 2016 ein zusätzliches Einkommen von mehr als € 31.000,-- lukriert hat. Andererseits hat er aufgrund der glaubhaft geschilderten persönlichen Umstände – auch in Würdigung der Zeugenaussage – nachweisen können, dass er dieses Vermögen verwendet hat, um seine in den Jahren 2015 und 2016 aufgelaufenen Verbindlichkeiten zu tilgen, sodass zum Zeitpunkt der Entscheidung dieses Gerichtes das Vermögen aufgebracht war.

23. Aus diesem Grund war im Hinblick auf die Verpflichtung des Verwaltungsgerichtes Wien zur meritorischen Entscheidung bei Vorliegen eines klaren Sachverhaltes der Antrag des BF zu erledigen.

24. Zur Frage des Grundbedarfes zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

24.1. Der anzuwendende Mindeststandard beträgt € 844,46 für alleinlebende volljährige Personen.

24.2. Der BF verfügt über ein Einkommen (AMS-Unterstützung) von täglich € 22,62.

24.3. Da der Antrag am 16.01.2017 gestellt wurde, wird für den Monat 1/2017 ein anteiliger Mindeststandard (€ 450,38) einem Einkommen von € 22,62 x 16 Tage = € 361,92 gegenüber gestellt. Die zuerkannte Leistung für den Zeitraum 16.01. - 31.01.2017 beträgt daher € 88,46.

24.3. Betreffend den Monat Februar wird folgende Leistung zuerkannt: einem Anspruch von € 844,46 steht ein anrechenbares Einkommen von € 22,62 x 28 Tage

= € 633,36 gegenüber, ergibt eine zuerkannte Leistung für diese Monate von € 211,10.

24.4. Betreffend Monate mit 30 Tagen (April, Juni, September) wird folgende Leistung zuerkannt: einem Anspruch von € 844,46 steht ein anrechenbares Einkommen von € 22,62 x 30 Tage = € 678,60 gegenüber, ergibt eine zuerkannte Leistung für diese Monate von € 165,86.

24.5. Betreffend Monate mit 31 Tagen (März, Mai, Juli und August) wird folgende Leistung zuerkannt: einem Anspruch von € 844,46 steht ein anrechenbares Einkommen von € 22,62 x 31 Tage = € 701,22 gegenüber, ergibt eine zuerkannte Leistung für diese Monate von € 143,24.

25. Der Antrag auf Mietbeihilfe wird wie folgt bewertet: Der BF zahlt eine Gesamtmiete von € 434,16 und erhält eine Wohnbeihilfe von € 175,-- pro Monat. Der Anspruch des BF beginnt mit 01.02.2017 zu laufen. Die Mietbeihilfe wird entsprechend § 8 WMG berechnet (€ 434,16 - € 175,-- (Wohnbeihilfe) = € 259,16 - € 211,12 (Grundbedarf)) und beträgt pro Monat € 48,04.

26. Da der BF aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens unter Berücksichtigung seines Nettoeinkommens berechtigt war, Leistungen nach dem WMG zu beziehen, war spruchgemäß zu entscheiden.

BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Mag. Fahrngruber
Landesrechtspfleger